

Satzung

„Verein der Freunde und Förderer des Carolinums Bernburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Carolinums Bernburg e.V.". Sein Sitz ist 06406 Bernburg, Schlossgartenstraße 14.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG)
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schuljugend des Carolinums Bernburg dienen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a. die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder zu fördern;
 - b. Hilfsmittel für Schüler*innen und Schule zu ergänzen und zu verbessern;
 - c. Schüler*innen im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen;
 - d. die Pflege schulischer Traditionen fortzuführen;
 - e. den Zusammenhalt der ehemaligen Schüler*innen und Lehrer des Carolinums und seiner Vorgängereinrichtungen zu fördern;
 - f. die Gestaltung der Schulgebäude sowie der Außenanlagen des Gymnasiums zu unterstützen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.
4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es den Betrag länger als sechs Monate nicht entrichtet hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist, mit einer Begründung versehen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
2. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung .

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihr obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstands nach Rechnungsprüfung,
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,

- d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e. die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
 4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
 5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
 7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
 9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
 10. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 11. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu vier Beisitzern
2. Die Vertretung des Vorstandes im Außenverhältnis erfolgt durch den Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Schatzmeister. Jeder der vier benannten Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsrecht.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.

4. Er wird für zwei Jahre gewählt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die besondere Aufgaben wahrnehmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind. Die Rechnungsprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Ersatzprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins lautet: DE28ZZZ00000527048.
2. Beiträge und Spenden werden auf dem folgenden Vereinskonto bei der Salzlandsparkasse angelegt.
IBAN: DE34800555000390045551
BIC: NOLADE21SES
3. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Salzlandkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (hier Bildung und Erziehung) am „Carolinum“ Bernburg zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 26.04.1996 in Kraft.
Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.02.2020 in Kraft.

Gez. Dr. M. Mohr
Vorsitzender